



### ZDK-Kommentierung

zur Fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I 2021, S. 2204) (55. Änderungsverordnung - Sammelverordnung)

- Für das Kfz-Gewerbe relevante Punkte -

---

...

### Artikel 1 Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

...

#### Nummer 4 (Seite 2205):

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Halter oder sein Beauftragter hat den Untersuchungsbericht, bei Fahrzeugen, bei denen nach Nummer 2.1 Anlage VIII eine Sicherheitsprüfung durchzuführen ist, zusammen mit dem Prüfprotokoll, zuständigen Personen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf deren Anforderung hin, auszuhändigen.“

b) Die Absätze 11 bis 13 werden aufgehoben.

#### ZDK-Kommentierung:

*SP-pflichtige Nutzfahrzeuge mussten bisher ab dem Tag der Zulassung ein Prüfbuch zur Dokumentation von Hauptuntersuchung (HU/AU) und Sicherheitsprüfung (SP) führen (§ 29 Abs. 11 StVZO). Diese Verpflichtung ist ab dem 03.07.2021 nicht mehr erforderlich, da sowohl für die HU wie auch für die SP immer ein aktueller Nachweis der durchgeführten Untersuchungen/Prüfungen anhand der Untersuchungsberichte und Prüfprotokolle geführt werden kann. Zudem sind diese auch aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) inzwischen abrufbar. Von daher ist auch aus Datenschutzgründen das Führen eines Prüfbuches bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des jeweiligen Fahrzeugs vom Fahrzeughalter entbehrlich geworden.*

#### Nummer 13 (Seite 2209):

13. In § 41a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 wird jeweils am Ende das Wort „oder“ eingefügt und werden jeweils folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Flüssigerdgas (LNG) oder

4. Wasserstoff“.

**ZDK-Kommentierung:**

*Über die jeweiligen Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 3 im § 41a StVZO "Druckgasanlagen und Druckbehälter" wird ergänzend geregelt, dass neben den bisher dort aufgeführten Kraftfahrzeugen mit alternativen Kraftstoffen (Flüssiggas (LPG), verdichtetes Erdgas (CNG)) nunmehr auch Antriebe mit Flüssigerdgas (LNG) und Wasserstoff (H<sub>2</sub>) vom Regelungsumfang des § 41a StVZO erfasst sind. Damit müssen auch an diesen Kraftfahrzeugen in den Fällen des § 41a Abs. 6 StVZO (nach Reparatur, Brand, Unfall) Gasanlagenprüfungen nach Anlage XVII StVZO in Verbindung mit der GSP/GAP-Durchführungs-Richtlinie von hierfür berechtigten und gemäß ISO 17020 akkreditierten Untersuchungsstellen (anerkannte GAS-Werkstatt, Prüfstellen der Technischen Prüfstellen beziehungsweise der Überwachungsorganisationen) verpflichtend durchgeführt und der ordnungsgemäße Zustand der Gasanlage anhand des "GSP-/GAP-Nachweises" bescheinigt werden.*

*Die Gasanlagenprüfung nach § 41a StVZO an LPG-, CNG- und LNG-Fahrzeugen kann in Verbindung mit der "neuen" Nummer 3.1.1.2 der Anlage VIII StVZO nicht mehr wie bisher 12 Monate, sondern nur noch einen Monat vor der Durchführung einer Hauptuntersuchung (HU) durchgeführt werden. Die Gasanlagenprüfung (GAP), als sogenannte "beigestellte Prüfung" zu einer vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (HU), wird dadurch zeitlich näher an die HU gekoppelt. Für Fahrzeuge mit Wasserstoffanlagen (H<sub>2</sub>) ist zu beachten, dass die GAP an diesen Fahrzeugen in den Fällen des § 41a StVZO (Reparatur usw.) durchzuführen ist. Die GAP an H<sub>2</sub>-Fahrzeugen kann aber nicht als beigestellte Prüfung (Teiluntersuchung der HU) durchgeführt werden.*

**Nummer 21 (Seite 2210):**

21. § 57a Absatz 1 wird aufgehoben.

**ZDK-Kommentierung:**

*Die Aufhebung des § 57a StVZO hat zur Folge, dass die bisher in § 57a StVZO definierten Fahrzeuge nicht mehr mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet sein müssen. Im Wesentlichen betrifft dies Wohnmobile mit einem zugelassenen Gesamtgewicht ab 7,5 t.*

**Nummer 22 (Seite 2210):**

22. § 57b wird wie folgt gefasst:

„§ 57b

Prüfung der  
Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte

(1) Halter, deren Kraftfahrzeuge mit einem Fahrtenschreiber nach der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgerüstet sein müssen, haben auf ihre Kosten die Fahrtenschreiber nach Maßgabe des Absatzes 2 und der Anlagen XVIII und XVIIIa darauf prüfen zu lassen, dass Einbau, Zustand, Messgenauigkeit und Arbeitsweise vorschriftsmäßig sind. Bestehen keine Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit, so hat der Hersteller oder die Werkstatt auf oder neben dem Fahrtenschreiber oder an der B-Säule der Fahrerseite gut sichtbar und dauerhaft ein Einbauschild anzubringen. Bei Fahrzeugen ohne B-Säule ist, sofern möglich, das Einbauschild am Türrahmen der Fahrerseite des Fahrzeugs gut sichtbar und dauerhaft anzubringen und muss in jedem Fall deutlich sichtbar sein. Das Einbauschild muss plombiert sein, es sei denn, dass es sich nicht ohne Vernichtung der Angaben entfernen lässt. Der Halter hat dafür zu sorgen, dass das Einbauschild die vorgeschriebenen Angaben enthält, plombiert sowie vorschriftsmäßig angebracht und weder verdeckt noch verschmutzt ist.

(2) Die Prüfungen sind mindestens einmal innerhalb von 24 Monaten seit der letzten Prüfung durchzuführen. Außerdem müssen die Prüfungen nach jedem Einbau, jeder Reparatur der Fahrtenschreiberanlage, jeder Änderung der Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl und nach jeder Änderung des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeugs, die sich aus einer Änderung der Reifengröße ergibt, und wenn eine Plombierung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ersetzt wird, durchgeführt werden. Bei Fahrtenschreibern nach den Anhängen I B der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und I C der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1; L 146 vom 3.6.2016, S. 31; L 27 vom 1.2.2017, S. 169), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/158 (ABl. L 34 vom 6.2.2020, S. 20) geändert worden ist, ist die Prüfung auch dann durchzuführen, wenn die koordinierte Weltzeit (Coordinated Universal Time - UTC) von der korrekten Zeit um mehr als 20 Minuten abweicht und wenn sich das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs geändert hat.

(3) Die Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden durch

1. einen nach Maßgabe der Anlage XVIIIc hierfür amtlich anerkannten Fahrtenschreiberhersteller,
2. von diesen nach Maßgabe der Anlage XVIIId beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten oder
3. die in den gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 von der Kommission veröffentlichten Verzeichnissen aufgeführten zugelassenen Einbaubetrieben und Werkstätten.

(4) Wird der Fahrtenschreiber vom Fahrzeughersteller eingebaut, so kann dieser, sofern er hierfür nach Anlage XVIIIc amtlich anerkannt ist, die Einbauprüfung nach Maßgabe der Anlage XVIIIa durchführen und das Gerät kalibrieren. Die Einbauprüfung und Kalibrierung kann abweichend von Satz 1 auch durch einen hierfür anerkannten Fahrzeugimporteur durchgeführt werden. Die Einbauprüfung darf nur an einer Prüfstelle durchgeführt werden, die den in Anlage XVIIIb festgelegten Anforderungen entspricht.“

**ZDK-Kommentierung:**

*Mit der vorgenommenen Änderung des § 57b StVZO wird bereits unmittelbar geltendes EU-Recht infolge der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in die StVZO übernommen. Der Einbau und die Reparatur von Fahrtenschreibern und Kontrollgeräten dürfen wie bisher durch die Fahrtenschreiber- oder Kontrollgerätehersteller beziehungsweise durch die von diesen beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten durchgeführt werden. Zusätzlich dürfen diese Prüfungen auch von den im Verzeichnis nach Art. 24 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ([https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social\\_provisions/tachograph/workshops\\_en](https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social_provisions/tachograph/workshops_en)) aufgeführten Werkstätten durchgeführt werden.*

*Da die Neufassungen der Anlagen XVIII bis XVIIIId StVZO noch nicht veröffentlicht sind, können die Aussagen der Änderungen im § 57b StVZO zurzeit noch nicht abschließend kommentiert werden. Wir werden hierzu zeitnah informieren.*

**Nummer 26 (Seite 2211):**

26. § 72 wird wie folgt geändert:

...

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 10 ersetzt:

„(2) § 32, Anlage VIII und Anlage VIIIc in der bis zum Ablauf des 2. Juli 2021 geltenden Fassung können bis zum Ablauf des 2. Juli 2022 alternativ angewendet werden.“

...

**ZDK-Kommentierung:**

*Über den § 72 "Übergangsbestimmungen" wird speziell für § 32 StVZO (Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen), Anlage VIII StVZO (Untersuchung der Fahrzeuge) und Anlage VIIIc StVZO (Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen und/oder Untersuchungen der Abgase sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte) festgelegt, dass jeweilig der bisherige Vorschriftenstand weiterhin bis zum Ablauf des 02.07.2022 angewendet werden kann. Alternativ können aber schon heute die neuen Bestimmungen der 55. Änderungsverordnung angewendet werden; spätestens ab dem 03.07.2022 müssen jedoch diese verpflichtend umgesetzt werden.*

*Wie diese "Kann-Bestimmungen" im Kfz-Gewerbe/-Handwerk umgesetzt werden sollen, sollte bei der nächsten Sitzung des QMS-Lenkungskreises "BIV und Systemverantwortliche Leiter Land" am 24.08.2021 abgestimmt werden. Den abgestimmten Zeitplan zur Akkreditierung mit Kommentaren werden wir Ihnen in den nächsten Tagen noch einmal überlassen.*

**Nummer 27 (Seite 2212):**

27. Anlage VIII wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3.1.1.1 und 3.1.1.2 werden wie folgt gefasst:

„3.1.1.1 Abweichend von Nummer 3.1.1 darf die Untersuchung des Motormanagements-/ Abgasreinigungssystems (Inspektion im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012) der Kraftfahrzeuge nach Nummer 1.2.1.1 in Verbindung mit Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa als eigenständiger Teil der Hauptuntersuchung vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer, von einer akkreditierten Inspektionsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17020:2012 nach Anlage VIIIb oder vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) bescheinigt werden. Diese Untersuchung darf frühestens einen Monat vor der Durchführung der Hauptuntersuchung durchgeführt werden. Der BIV darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn dieser gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle nachgewiesen hat, dass er alle Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 erfüllt. Die Anerkennung nach Landesrecht bleibt unberührt. Der BIV ist befugt, für diese Prüfungen Personal und Ausrüstung der nach Nummer 1 der Anlage VIIIc anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten einzusetzen. Diese Befugnis schließt die gesetzliche Erlaubnis gemäß DIN EN ISO/IEC 17020:2012, A.3 Anforderungen an Inspektionsstellen (Typ C), Abschnitt b ein, dass verantwortliche Personen der nach Anlage VIIIc anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten (Inspektoren im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012) an Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Errichtung, Kundendienst oder Instandhaltung desselben Inspektionsgegenstandes beteiligt sein können, sofern dadurch die Inspektionsergebnisse nicht beeinträchtigt werden.

Der Nachweis, dass die Inspektionsergebnisse nicht beeinträchtigt werden, ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen für das Vorhandensein von Objektivität durch die akkreditierte Inspektionsstelle zu erbringen. Eine Unterbrechung der Inspektion zum Zwecke der Beseitigung von festgestellten Mängeln ist unzulässig. Die Ausführung von Tätigkeiten am Fahrzeug, wie zum Beispiel Reparatur, Instandsetzung und Wartung, nach Beginn der Inspektion führt zur Wiederholungspflicht der Inspektion.

Die Durchführung ist gemäß Nummer 7.1.6 DIN EN ISO/IEC 17020:2012 auf einem mit fälschungserschwerenden Merkmalen zu versehenen Nachweis, der dem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster entspricht, zu bescheinigen. Der Nachweis ist dem aaSoP oder PI auszuhändigen, der die Kontrollnummer der in Satz 3 genannten Kraftfahrzeugwerkstatt sowie gegebenenfalls die Mängelnnummer nach Nummer 3.1.4.6 in den Untersuchungsbericht überträgt und die von ihr im Nachweis aufgeführten Mängel bei der Hauptuntersuchung berücksichtigt.

3.1.1.2 Abweichend von Nummer 3.1.1 darf die Untersuchung der Gasanlagen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen (Inspektion im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012) nach Nummer 1.2.1 in Verbindung mit Anlage VIIIa Nummer 6.8.5 als eigenständiger Teil der Hauptuntersuchung vom amtlich anerkannten Sachverständigen

oder Prüfer, von einer akkreditierten Inspektionsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17020:2012 nach Anlage VIIIb oder vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) bescheinigt werden. Diese Untersuchung darf frühestens einen Monat vor der Durchführung der Hauptuntersuchung durchgeführt werden. Wurde innerhalb dieses Zeitraums eine Gassystemeinbauprüfung nach § 41a Absatz 5 oder eine Gasanlagenprüfung nach § 41a Absatz 6 durchgeführt, tritt diese an die Stelle der Untersuchung nach Satz 1. Der BIV darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn dieser gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle nachgewiesen hat, dass er alle Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 erfüllt. Die Anerkennung nach Landesrecht bleibt unberührt.

Der BIV ist befugt, für diese Prüfungen Personal und Ausrüstung der nach Anlage XVIIa anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten einzusetzen (wiederkehrende Gasanlagenprüfung). Diese Befugnis schließt die gesetzliche Erlaubnis gemäß DIN EN ISO/IEC 17020:2012, A.3 Anforderungen an Inspektionsstellen (Typ C), Abschnitt b ein, dass verantwortliche Personen der nach Anlage XVIIa anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten (Inspektoren im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012) an Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Errichtung, Kundendienst oder Instandhaltung desselben Inspektionsgegenstandes beteiligt sein können, sofern dadurch die Inspektionsergebnisse nicht beeinträchtigt werden. Der Nachweis, dass die Inspektionsergebnisse nicht beeinträchtigt werden, ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen für das Vorhandensein von Objektivität durch die akkreditierte Inspektionsstelle zu erbringen. Die Durchführung der Untersuchung ist auf einem Nachweis nach Nummer 2.4 der Anlage XVII zu bescheinigen. Eine Unterbrechung der Inspektion zum Zwecke der Beseitigung von festgestellten Mängeln ist unzulässig. Die Ausführung von Tätigkeiten am Fahrzeug, wie zum Beispiel Reparatur, Instandsetzung und Wartung, nach Beginn der Inspektion führt zur Wiederholungspflicht der Inspektion. Der Nachweis über die durchgeführte Untersuchung oder Prüfung ist dem aaSoP oder PI auszuhändigen, der die Kontrollnummer der in Satz 3 genannten Kraftfahrzeugwerkstatt in den Untersuchungsbericht überträgt und die von ihr im Nachweis aufgeführten Mängel bei der Hauptuntersuchung berücksichtigt.“

...

g) Nummer 3.2.1 wird wie folgt gefasst:

„3.2.1 Die Durchführung der Sicherheitsprüfung (Inspektion im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012) kann von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer, einer akkreditierten Inspektionsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17020:2012 nach Anlage VIIIb oder vom BIV bescheinigt werden. Der BIV darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle nachgewiesen wurde, dass er alle Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 erfüllt. Die Anerkennung nach Landesrecht bleibt unberührt. Der BIV ist befugt, für diese Prüfungen Personal und Ausrüstung der nach Anlage VIIIc anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten einzusetzen. Diese Befugnis schließt die gesetzliche Erlaubnis gemäß DIN EN ISO/IEC 17020:2012, A.3 Anforderungen an Inspektionsstellen (Typ C), Abschnitt b ein, dass verantwortliche Personen der nach Anlage VIIIc anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten (Inspektoren im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012) an Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Errichtung, Kundendienst oder

Instandhaltung desselben Inspektionsgegenstandes beteiligt sein können, sofern dadurch die Inspektionsergebnisse nicht beeinträchtigt werden. Der Nachweis, dass die Inspektionsergebnisse nicht beeinträchtigt werden, ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen für das Vorhandensein von Objektivität durch die akkreditierte Inspektionsstelle zu erbringen. Eine Unterbrechung der Inspektion zum Zwecke der Beseitigung von festgestellten Mängeln ist unzulässig. Die Ausführung von Tätigkeiten am Fahrzeug, wie zum Beispiel Reparatur, Instandsetzung und Wartung, nach Beginn der Inspektion führt zur Wiederholungspflicht der Inspektion.“

### **ZDK-Kommentierung:**

*Mit den vorgenommenen Änderungen in den Nummern 3.1.1.1, 3.1.1.2 und 3.2.1 der Anlage VIII StVZO wird festgelegt, dass "beigestellte Untersuchungen und Prüfungen" von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer (aaSoP) in Prüfstellen der Technischen Prüfstelle, einer akkreditierten Inspektionsstelle nach Anlage VIIIb StVZO durch Prüfingenieure (PI) der Prüfstellen der Überwachungsorganisationen oder vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) bescheinigt werden darf. Das bedeutet, dass der BIV diese "werkstatorientierten" Untersuchungen und Prüfungen, durchgeführt durch die nach Anlage VIIIc StVZO anerkannten Kfz-Werkstätten mit den eingebundenen verantwortlichen Personen (Inspektoren), nur dann über AU-/AUK- und GAP-Nachweise sowie SP-Prüfprotokolle bescheinigen darf, sofern dieser nach ISO 17020 eine Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) nachweisen kann.*

*Gleichzeitig wird mit diesen neuen Absätzen zur AU-, GAP- und SP-Durchführung ermöglicht, dass unter einem nach ISO 17020 akkreditiertem System verantwortliche Personen zur Durchführung der amtlichen Untersuchungen/Prüfungen (Inspektoren) auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den "inspizierten" Fahrzeugen durchführen werden dürfen. Anerkannte Kfz-Werkstätten müssen sich dazu entweder selbst akkreditieren lassen oder sich dem Qualitätsmanagementsystem (QMS) des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) nach Nummer 2.11 der Anlage VIIIc StVZO anschließen. Neu ist auch, dass sowohl bei der AU/AUK, der GAP beziehungsweise der SP eine Unterbrechung der Inspektionstätigkeit zur Beseitigung von festgestellten Mängeln ausdrücklich nicht mehr gestattet ist.*

*Die Durchführung der Inspektionen AU/AUK, GAP und SP werden von der Inspektionsstelle des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) spätestens ab dem 01.01.2022 anhand der Nachweise beziehungsweise Prüfprotokolle mit fälschungserschwerenden Merkmalen (Nachweis-Siegel in Verbindung mit dem DAkkS-Symbol) ausgestellt und über die anerkannten Kfz-Werkstätten dem Fahrzeughalter ausgehändigt.*

*Angepasst wurde noch, dass - nicht mehr wie bisher – die AU 2 Monate beziehungsweise die GAP 12 Monate, sondern diese nur noch einen Monat vor der Durchführung einer Hauptuntersuchung (HU) von dem eingebundenen Inspektor (verantwortliche Person) der anerkannte Kfz-Werkstatt durchgeführt werden können. Die AU wie auch die GAP, als sogenannte "beigestellte Prüfungen" zu einer vorgeschriebenen Hauptuntersuchung (HU) werden dadurch zeitlich näher an die HU gekoppelt. Sofern eine HU nicht innerhalb des nächsten Monats durchgeführt wird, ist eine neue AU beziehungsweise GAP erforderlich.*

**Nummer 28 (Seite 2214):**

28. Anlage VIIIb wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1b wird wie folgt gefasst:

„2.1b sie für die gesamte Überwachungsorganisation ein Qualitätsmanagementsystemunterhält, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 entspricht, deren Erfüllung gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstellenachzuweisen ist (Inspektionsstelle Typ A); die Anerkennungsbehörde kann bis zum 30. Juni 2022 von den Nummern 6.2.6, 6.2.7, 6.3 und 7.1.6 der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 abweichende Anforderungen zulassen, die zu den Nummern 6.2.6 und 6.2.7 der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden bestimmt und im Verkehrsblatt öffentlich bekannt gemacht werden, die zu den Nummern 6.3 und 7.1.6 der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 durch die Vorschriften dieser Verordnung in der vor dem 3. Juli 2021 geltenden Fassung hierzu ersetzt werden; soweit eine Überwachungsorganisation von den abweichenden Anforderungen zu den Nummern 6.2.6 und 6.2.7 der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 Gebrauch macht, weist sie die Einhaltung dieser abweichenden Anforderungen sowie der sonstigen sich aus DIN EN ISO/IEC 17020:2012 ergebenden Anforderungen gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle nach; die Deutsche Akkreditierungsstelle bestätigt der Überwachungsorganisation die Erfüllung der Anforderungen durch eine Bescheinigung.“

**ZDK-Kommentierung**

*Ab dem 01.07.2022 müssen die Überwachungsorganisationen die "Vollakkreditierung" der DAkKS nachweisen. Um dieses Datum einzuhalten, müssen sie bereits mit entsprechendem Zeitvorlauf ihre QM-Systeme umstellen; die Erfüllung der "abweichenden Anforderungen" reicht für die "Vollakkreditierung" nicht mehr aus. Zu den abweichenden Anforderungen gehört auch, dass die Überwachungsorganisationen - wie bisher - Nachweise über beigestellte Untersuchungen/Prüfungen akzeptieren, die den Anforderungen der StVZO (Anlage VIIIc und XVIIa) entsprechen, nicht aber der ISO 17020. Ziel des ZDK ist, dass die Überwachungsorganisationen ihre QM-Systeme in Bezug auf die Nachweise zu beigestellten Untersuchungen/Prüfungen zum 01.01.2022 umstellen.*

**Nummer 29 (Seite 2214):**

29. Anlage VIIIc wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.8 wird wie folgt gefasst:

„2.8 der Antragsteller nachweist, dass für die von ihm benannte Betriebsstätte eine laufend fortzusetzende Dokumentation der Betriebsorganisation erstellt ist, die interne Regeln enthält, nach der eine ordnungsgemäße Durchführung und Nachweisführung über die Ergebnisse jeder



durchgeführten SP und/oder der AU und/oder der AUK und die vorgeschriebenen Kalibrierungen der Mess- und Prüfgeräte in dieser Betriebsstätte sichergestellt sind, die Teil des Qualitätsmanagementsystems nach Nummer 2.11 ist und mindestens den Anforderungen der nach Nummer 1.2 bekannt gemachten Richtlinie entsprechen muss,“.

**ZDK-Kommentierung:**

*Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung amtlicher Untersuchungen und Prüfungen (AU/AUK, SP) müssen die anerkannten Kfz-Werkstätten entsprechend der bisherigen Nummer 2.8 eine Dokumentation der Betriebsorganisation mit internen Regeln erstellen, die betriebsindividuelle und qualitätssichernde Maßnahmen enthält. Darüber hinaus ist die Nachweisführung über die Ergebnisse jeder durchgeführten AU/AUK beziehungsweise SP und die vorgeschriebenen Kalibrierungen der dafür eingesetzten Mess- und Prüfgeräte in der entsprechenden Untersuchungsstelle konkretisiert worden. Das Qualitätssicherungssystem inklusive aller Aufzeichnungen (Schulungsnachweise, Verwaltung der AU-/AUK-Nachweise beziehungsweise der SP-Prüfprotokolle mit Zuordnung der verklebten Nachweis-Siegel mit DAkkS-Symbol und SP-Prüfmarken, Bestandsnachweise, Mängelstatistik etc.) kann von der anerkannten Kfz-Werkstatt unter dem nach ISO 17020 akkreditierten System des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) nur noch über die Zentrale Datenbank in Verbindung mit der zugelassenen "Werkstatt-Software" (bisher nur AÜK Plus) erfolgen.*

**Nummer 29 (Seite 2215):**

29. Anlage VIIIc wird wie folgt geändert:

- bb) In Nummer 2.9 werden nach dem Wort „wird“ ein Semikolon und die Wörter „ist der Antragsteller eine Einrichtung des Bundes, entfällt diese Anforderung“ eingefügt.
- cc) In Nummer 2.10 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „ist der Antragsteller eine Einrichtung des Bundes, entfällt diese Anforderung,“ ersetzt.

dd) Folgende Nummern 2.11 bis 2.12 werden angefügt:

„2.11 der Antragsteller nachweist, dass

2.11.1 die von ihm benannte Betriebsstätte in ein unabhängiges Qualitätsmanagementsystem seines Unternehmens eingegliedert ist, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 entspricht, dessen Erfüllung gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle nachzuweisen ist, oder

2.11.2 die von ihm benannte Betriebsstätte die Anforderungen des BIV erfüllt. Der BIV muss ein Qualitätsmanagementsystem unterhalten, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 entspricht, dessen Erfüllung gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle nachzuweisen ist; ist der Antragsteller eine Einrichtung des Bundes, entfällt diese Anforderung.

- 2.12 Zur Vermeidung von Interessenkollisionen dürfen der BIV oder die anerkannte Werkstatt, ihre Inhaber, ihre Gesellschafter und ihre nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der anerkannten Werkstatt verantwortlichen Personen sowie ihre Mitarbeiter nicht mit der Durchführung von hoheitlichen Untersuchungen im Sinne dieser Verordnung, insbesondere mit der Hauptuntersuchung zur Beurteilung des Fahrzeugzustandes, befasst sein. Die Untersuchung des Motormanagement-/Abgasreinigungssystems und die Prüfung der Gasanlagen für Antriebssysteme von Kraftfahrzeugen sind hiervon ausgenommen, ebenso die Sicherheitsprüfung sowie die Untersuchungen nach §§ 57b und 57d. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind nicht zulässig.“

**ZDK-Kommentierung:**

*Zusätzlich zu den bisherigen Vorgaben der StVZO müssen nunmehr von allen berechtigten Untersuchungsstellen (Prüfstellen der Technischen Prüfstellen (TP) beziehungsweise den Überwachungsorganisationen, anerkannte Kfz-Werkstätten) auch die Vorgaben der ISO 17020 beachtet und umgesetzt werden. Dazu wird mit der vorgenommenen Ergänzung durch die Nummer 2.11 von den anerkannten Kfz-Werkstätten zur Durchführung "beigestellter Untersuchungen und Prüfungen" nunmehr gefordert, dass diese im Rahmen der Erstanerkennung beziehungsweise bei der wiederkehrenden Überprüfung der Anforderungen immer nachweisen müssen, dass sie entweder selbst nach ISO 17020 akkreditiert sind oder sich dem nach ISO 17020 akkreditierten System des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) angeschlossen haben. Der Nachweis einer Akkreditierung wird nach Ablauf der Übergangsfrist nach § 72 StVZO (siehe unsere Kommentierung) eine zusätzliche Anerkennungsvoraussetzung für Kfz-Werkstätten sein, die z. B. eine Anerkennung zur Durchführung von AU/AUK bei ihrer zuständigen Anerkennungsstelle beantragen wollen.*

*Über die Nummer 2.12 wird dem BIV mit seinen anerkannten Kfz-Werkstätten und den eingebundenen verantwortlichen Personen (Inspektoren/Fachkräfte) explizit untersagt, sich mit der Hauptuntersuchung zur Beurteilung des Fahrzeugzustandes zu befassen. Diese Vorschrift wurde aufgrund der Diskussion mit einigen Fahrzeugüberwachern in die StVZO übernommen. Diese Vorschrift ist auch in der aktuellen Fassung des StVG § 6 Abs. 2 Buchstabe p enthalten.*

- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Aufsicht über anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten

- 6.1 Die Anerkennungsstellen nach Nummer 1.1 üben die Aufsicht über die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten aus. Die Anerkennungsstellen können selbst prüfen oder prüfen lassen, ob die SP und/oder die AU und/oder die AUK ordnungsgemäß durchgeführt, dokumentiert und nachgewiesen sind sowie die sich sonst aus der Anerkennung ergebenden Pflichten von den anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten erfüllt werden.
- 6.2 Die Anerkennungsstellen unterhalten Qualitätsmanagementsystem im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020:2012, bei dem die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach Nummer 1.1 ein Teil des Qualitätsmanagementsystems nach Nummer 2.11 ist. In dem System müssen zusätzlich die folgenden Prozesse und Zuständigkeiten dokumentiert sein:

## 6.2.1 System zur Erhebung und Speicherung von Daten

Zu jeder anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt sind von der zuständigen Anerkennungsstelle Name, Anschrift, Datum der Anerkennung und Anerkennungsnummer zu erheben und zu speichern. Darüber hinaus sind für einen Zeitraum von längstens sechs Jahren ab dem jeweiligen Datum der Anerkennung folgende Daten zu erheben und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zu speichern:

### 6.2.1.1 Datum und Ergebnis mindestens der letzten zwei Überprüfungen,

### 6.2.1.2 Name, Funktion, Qualifikation und Datum der bei der jeweiligen Überprüfung aktuellen Erst- oder Wiederholungsschulung aller verantwortlichen Personen und Fachkräfte,

### 6.2.1.3 zu allen für die jeweilige Anerkennung vorgeschriebenen Prüfmitteln:

- Hersteller, Typ und gegebenenfalls Inventarnummer,
- bei genehmigungspflichtigen Prüfmitteln, Datum und Nummer der Genehmigung,
- Datum und Ergebnis der letzten zwei vorgeschriebenen Eichungen, Stückprüfungen oder Kalibrierungen.
- Nachweise/Kalibrierscheine der letzten zwei durchgeführten Eichungen, Stückprüfungen oder Kalibrierungen.

## 6.2.2 System zur Auskunftserteilung und Übermittlung der Daten nach Nummer 6.2.1

### 6.2.2.1 Alle Daten nach Nummer 6.2.1 sind der nach Landesrecht zuständigen Stelle von der Anerkennungsstelle durch

- a) Erteilung einer Auskunft oder
- b) Übermittlung

kostenfrei zugänglich zu machen, soweit dies zu ihrer Überwachung anerkannter Kraftfahrzeugwerkstätten jeweils erforderlich ist.

### 6.2.2.2 Jede Anerkennung, jede Rücknahme, jeder Widerruf und jede Einschränkung der Anerkennung sowie die Daten nach Nummer 6.2.1 sind der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle und dem Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks unmittelbar zu melden, soweit dies für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Prüfbescheinigung jeweils erforderlich ist.

### 6.2.2.3 Alle Daten nach Nummer 6.2.1.3 sind den Prüfsachverständigen der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen oder den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr von der Anerkennungsstelle durch

- a) Erteilung einer Auskunft oder
- b) Übermittlung

kostenfrei zugänglich zu machen, soweit dies zur Durchführung der HU und/oder der SP und/oder der AU und/oder der AUK im Einzelfall oder für das Qualitätsmanagementsystem der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen oder der Technischen Prüfstellen im Einzelfall jeweils erforderlich ist.

- 6.3 Die in 6.2.1 Satz 1 und 6.2.1.1 bis 6.2.1.3 genannten Daten sind von der Anerkennungsstelle nach dem Ablauf, der Rücknahme, dem Widerruf oder der sonstigen Beendigung der Gültigkeit der Anerkennung, längstens aber nach sechs Jahren ab dem jeweiligen Datum der Anerkennung unverzüglich zu löschen.
- 6.4 Nummer 8.1.1 findet Anwendung.“

**ZDK-Kommentierung:**

*Neben einer nach Nummer 2.11.2 vorgeschriebenen Akkreditierung der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks nach ISO 17020 müssen auch die örtlich zuständigen Anerkennungsstellen ein Qualitätsmanagementsystem im Sinne der ISO 17020 nachweisen. In diesem System müssen alle zu den anerkannten Kfz-Werkstätten relevanten Daten und Informationen zu der jeweiligen Anerkennung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bedingungen dokumentiert und berechtigten Personen (oberste Landesbehörden, Überwachungsorganisationen usw.) kostenfrei zugänglich sein. Kfz-Innungen, deren Personal in das QMS des BIV eingebunden sind (formelle Bevollmächtigung), erfüllen die hier aufgeführten Anforderungen.*

**Nummer 30 (Seite 2216):**

30. In Anlage VIII d wird Nummer 3.2 wie folgt gefasst:

„3.2 Die Einhaltung der für die eingesetzten Mess-/Prüfgeräte geltenden gesetzlichen Vorschriften und Herstellervorgaben für die Kalibrierung sind sicherzustellen. Werden die Vorschriften nicht eingehalten, ist die Durchführung von HU, SP, AU, AUK und GWP bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Untersuchungsstelle unzulässig. Die in Anhang III einschließlich Tabelle 1 der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51; L 334 vom 22.12.2015, S. 66) genannten Mindestanforderungen an die Einrichtungen und Geräte für die Technische Überwachung sind ab dem 20. Mai 2023 einzuhalten. Der Kalibrierstatus der eingesetzten Mess-/Prüfgeräte ist anhand eines Kalibrierscheins, der dem amtlichen Muster der Deutschen Akkreditierungsstelle entspricht, zu beurteilen. Die Inspektionsstelle oder das akkreditierte Kalibrierlaboratorium ist verpflichtet, für den Ergebnisbericht das amtliche Muster bei Kalibrierungen im Anwendungsbereich dieser Verordnung zu nutzen. Das amtliche Muster des Kalibrierscheins wird auf der Website der Deutschen Akkreditierungsstelle zum Download bereitgestellt.“

**ZDK-Kommentierung:**

*Spätestens ab dem 20.05.2023 müssen - je nach Anerkennung - in allen berechtigten Untersuchungsstätten (anerkannte AU-/AUK-, GAS- oder SP-Werkstätten, Prüfstellen der Technischen*

*Prüfstellen beziehungsweise der Überwachungsorganisationen) die nach Richtlinie 2014/45/EU vorgeschriebenen Prüf- und Messgeräte vorgehalten werden.*

*Zusätzlich sind die von den anerkannten Kfz-Werkstätten eingesetzten Prüf- und Messgeräte mit allen entsprechenden Daten (Bezeichnung, Typ, Gerätenummer usw.), Nachweisen und Prüfungen (Stückprüfung, Eichung, Kalibrierung) über die zugelassene Software (AÜK Plus) in der sogenannten "Gerätedokumentation" zu erfassen und fortlaufend auf einen aktuellen Stand zu halten. Die Daten, die in AÜK Plus von den anerkannten Kfz-Werkstätten erfasst sind, werden kontinuierlich mit den in der Zentralen Datenbank hinterlegten Daten synchronisiert.*

**Seite 2230:**

**Artikel 4  
Änderung der  
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Die Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905; 2021 I S. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Gebühren-Nummer 241.5 wird folgende Gebühren-Nummer 241a eingefügt:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„241a	Erhebung und Speicherung der Daten nach Nummer 6.2.1 der Anlage VIIIc der StVZO und Auskunft zu diesen Daten oder Übermittlung dieser Daten nach den Nummern 6.2.2.1 und 6.2.2.3 der Anlage VIIIc der StVZO je Kraftfahrzeugwerkstatt für einen Zweijahreszeitraum.	25,00“

...

**ZDK-Kommentierung:**

*Für die Einrichtung, Pflege und Unterhaltung der Zentralen Datenbank und die Informationspflicht ist von den anerkannten Kfz-Werkstätten alle zwei Jahre eine Gebühr von 25,00 € zu entrichten.*

**Artikel 7  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c und Nummer 7 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

**ZDK-Kommentierung:**

*Mit der am 02.07.2021 im Bundesgesetzblatt erfolgten Veröffentlichung der Fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (55. Änderungsverordnung - Sammelverordnung) ist diese am Tag nach deren Verkündung zum 03.07.2021 in Kraft getreten.*

Bonn, den 14.07.2021

ZDK-Abteilung Werkstätten und Technik

Werner Steber und Hans-Walter Kaumanns